

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Herrn Stadtrat
Thomas Scherzberg

Datum 01.07.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-229/2020
Ihr Schreiben vom 09.06.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-229/2020 - Umsetzung des BA-060/2019 (Klimaschutzmanagement)

Sehr geehrter Herr Scherzberg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1) *Welcher Bescheid ist zum Fördermittelantrag ergangen?*

Gemäß Kommunalrichtlinie vom 05. Dezember 2019 ist eine Förderung der Klimaschutzmanagementvorhaben in der Übergangsregelung nur dann möglich, wenn das Klimaschutzprogramm zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 36 Monate ist. Das Integrierte Klimaschutzprogramm für die Stadt Chemnitz von 2012 ist deutlich älter.

Um den Sachverhalt der Förderfähigkeit zu prüfen, erfolgte Ende 2019 eine fernmündliche Abstimmung des Umweltamtes mit dem Fördermittelgeber, vertreten durch den Projektträger Jülich, Bereich Kommunaler Klimaschutz (PtJ). Nach schriftlicher Antwort (per Email) Anfang Januar 2020 wurde der Stadtverwaltung empfohlen, das Integrierte Klimaschutzprogramm für die Stadt Chemnitz zu aktualisieren und danach einen Fördermittelantrag zu stellen, da ein Klimaschutzmanager unter den gegebenen Voraussetzungen nicht förderfähig ist.

Das Energiepolitische Arbeitsprogramm erfüllt laut Fördermittelgeber nicht die Anforderungen an ein Integriertes Klimaschutzkonzept im Sinne der Kommunalrichtlinie und kann daher nicht als Grundlage zur Durchführung eines Klimaschutzmanagements herangezogen werden.

Um dennoch eine mögliche Förderung für die Einstellung eines Klimaschutzmanagers zu erhalten, ist eine Aktualisierung des Integrierten Klimaschutzprogramms erforderlich (Aktualisierung der Treibhausgas-Bilanz, der Potentialanalyse sowie des Maßnahmenkatalogs). Zudem ist das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Weiterhin ist ein Beschluss des Stadtrates einzureichen, welcher die Umsetzung des Konzeptes (in der aktualisierten Fassung) sowie die Einführung eines Klimaschutz-Controllings beinhaltet. Eine Förderung wäre dann nur im Förderbereich 2.7.2 (nicht 2.7.1) möglich (Regelförderquote 40 %, Laufzeit 3 Jahre).

Das in Arbeit befindliche Klimaschutzteilkonzept "Erneuerbare Energien" (Projekt-Nr. P03K10130) wurde im Rahmen der Kommunalrichtlinie vom 22. Juni 2016 bewilligt. Die Richtlinie sah eine Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten für den Schwerpunkt Erneuerbare Energien nicht vor. Im Rahmen der aktuellen Kommunalrichtlinie ist die Erstellung von Teilkonzepten Erneuerbare Energien nicht mehr vorgesehen und daher auch nicht deren Umsetzung. Insofern ist auch dieses demnächst im Entwurf vorliegende Konzept keine ausreichende Fördervoraussetzung.

Die Überarbeitung kann nur in Eigenleistung erfolgen. Das Umweltamt wird dazu den 6. Klimaschutzbericht, der im Entwurf vorliegt sowie das Klimaschutzteilkonzept „Erneuerbare Energien“ verwenden. Weitere Bestandteile müssen von der Verwaltung selbst erstellt werden. Zudem ist ein Abgleich mit dem Wärmeversorgungskonzept erforderlich.

Eine Beschlussfassung im Stadtrat kann für 2021 in Aussicht gestellt werden.

2) *Wie ist der Stand zu Besetzungsverfahren?*

Eine Stellenbesetzung kann bestenfalls für 2022 angedacht werden.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister